

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisanordnung Nr. 4579 vom 1. Oktober 1966 — Erzeugnisse des Maschinenbaues, deren Preise in sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 1193) gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisanträgen finden keine Anwendung.

#### § 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

### II.

#### Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

#### § 8

##### Lieferungen im Versorgungsbereich Medizintechnik

(1) Lieferungen von Erzeugnissen des Maschinenbaues an die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik sind zu den Preisen der neuen Preisanordnungen vorzunehmen.

(2) Die Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik beliefern alle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie den medizinischen Fachhandel zu den neuen Industrieabgabepreisen zuzüglich der Großhandelsspanne von 18 % im Lagergeschäft bzw. 3 % im Streckengeschäft. Bei Belieferung des medizinischen Fachhandels durch die Hersteller im Direkt- oder Vermittlungsgeschäft ist die Großhandelsspanne zwischen Hersteller und medizinischem Fachhandel entsprechend der erbrachten Leistung in freier Vereinbarung zu teilen.

(3) Die Fachgeschäfte der Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik, die Apotheken sowie der medizinische Fachhandel beliefern

- a) die Bevölkerung zu den bisher geltenden Einzelhandelsverkaufspreisen;
- b) alle anderen Abnehmer zu Preisen, die sich aus den neuen Industrieabgabepreisen zuzüglich Großhandelsspanne und der für den medizinischen Fachhandel unverändert gültigen Handelsspanne von 23 %, bezogen auf den Industrieabgabepreis, ergeben.

(4) Der Ausgleich der sich gemäß den vorstehenden Bestimmungen bei den Fachgeschäften der Versorgungsdepots für Pharmazie und Medizintechnik, den Apotheken sowie beim medizinischen Fachhandel ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach **besonderen Regelungen des Ministers der Finanzen.**

#### § 9

##### Babattsatz bei Belieferung von Instandsetzungsbetrieben

Der in der Preisanordnung Nr. 4153 vom 1. April 1966 — Elektrische Ausrüstungen für Straßenfahrzeuge mit Verbrennungskraftmaschine und für Fahrräder — nebst deren Ergänzungen Nr. 4153/1 und Nr. 4153/2 vom 1. April 1966 festgesetzte Rabattsatz für Lieferungen an Instandsetzungsbetriebe aller Eigentumsformen findet keine Anwendung. Bei Lieferung von Erzeugnissen der genannten Preisanordnungen an die Instandsetzungsbetriebe ist statt dessen der in der Preisanordnung Nr. 4153 für die Belieferung des Einzelhandels festgesetzte Rabattsatz anzuwenden.

#### § 10

##### Leistungen des Maschinenbaues für die Bevölkerung und gleichgestellte Abnehmer sowie für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbau

(1) Werden durch Betriebe des Maschinenbaues Leistungen, insbesondere Reparaturen, z., B. an Aufzugsanlagen, elektrischen Anlagen oder Stahlkonstruktionen durchgeführt, so sind der Bevölkerung, wenn diese Leistungen für persönliche Zwecke oder für den privaten Hausbesitz einschließlich, vermieteter und verpachteter gewerblich genutzter Grundstücke, Gebäude und Räume in Auftrag gegeben werden, zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 zu berechnen, soweit diese Grundstücke nicht durch die Kommunale Wohnungsverwaltung (KWV) oder staatliche Organe verwaltet werden.

(2) Der Bevölkerung sind in bezug auf die Durchführung von Leistungen zu Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 gleichgestellt:

- Wohnungsbaugesellschaften;
- nichtsozialistische Wohnungsbaugenossenschaften;
- private gesundheitliche und soziale Einrichtungen;
- Religionsgemeinschaften einschließlich gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen, auch wenn sie rechtlich selbständig sind, ausgenommen jedoch gewerbliche Betriebe;
- der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter mit seinen Außenstellen, Bezirks- und Kreisverbänden, Sparten und Sektionen.

(3) Der Ausgleich der sich hierdurch bei den Lieferern ergebenden Preisdifferenzen erfolgt nach einer besonderen Regelung des Ministers der Finanzen.

(4) Für Leistungen des Maschinenbaues für kommunale Wohnungsverwaltungen (KWV), Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) und Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften (GWG) sind die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 zu berechnen. Auf den Rechnungen ist neben dem neuen Preis der Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzugeben. Die Abnehmer entrichten die Preise nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die Finanzierung der Preisdifferenz wird gesondert geregelt.

#### § U

##### Typengebundene Einzel- und Ersatzteile für Haushaltskühlmöbel

Die Hersteller von typengebundenen Einzel- und Ersatzteilen für Haushaltskühlmöbel liefern diese Teile für Reparaturzwecke an Betriebe aller Eigentumsformen zu den Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966.